



Turnierordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung – Inhalt	Seite
I. Allgemeines	133
II. Arten der Turniere	133
III. Turniergenehmigung und Zulassung	134
IV. Turnierausschreibung	135
V. Nennung und Auslosung	135
VI. Durchführung des Turniers	137
VII. Schlussbestimmung	140
Anlage 1 – Amtliche Turnierregeln	
I. Knock-out System	141
II. Das Doppel-Knock-out-System	145
III. Handicapspiele	147
Anlage 2 – Ranglistenbestimmungen	
Senioren	148
Anlage 3- Ranglistenbestimmungen	
Jugend	160

I. Allgemeines

Die Turnierordnung regelt alle Einzelheiten, die mit der Durchführung von Turnieren in Verbindung stehen.

Die amtlichen Turnierregeln (Anlage 1 dieser Ordnung) sind Bestandteil dieser Ordnung.

Turniere im Sinne dieser Ordnung sind alle Wettkampfveranstaltungen einzelner Verbandsmitglieder, dazu zählen auch Meisterschaften.

II. Arten der Turniere

1. a) Internationale Turniere,
b) Bundesturniere,
c) Überregionalturniere (über den Bereich des Landesverbandes hinausgehend),
d) Regionalturniere
2. Die Einteilung der Altersgruppen ist in der DBV-Spielordnung festgelegt.

Für den Bereich des BLV-NRW findet folgende Unterteilung Anwendung:

- | | |
|---|---|
| a) Schüler – U 11 | b. z. vollendeten 11. Lebensjahr |
| b) Schüler – U 13 | b. z. vollendeten 13. Lebensjahr |
| c) Schüler – U 15 | b. z. vollendeten 15. Lebensjahr |
| d) Jugend – U 17 | b. z. vollendeten 17. Lebensjahr |
| e) Jugend – U 19 | b. z. vollendeten 19. Lebensjahr |
| f) Junioren | nach vollendeten 19. Lebensjahr
b. z. vollendeten 22. Lebensjahr |
| g) Senioren nach vollendetem 18. Lebensjahr | |
| Seniorenklasse O35 | nach vollendetem 35. Lebensjahr |
| Seniorenklasse O40 | nach vollendetem 40. Lebensjahr |
| Seniorenklasse O45 | nach vollendetem 45. Lebensjahr |
| Seniorenklasse O50 | nach vollendetem 50. Lebensjahr |
| Seniorenklasse O55 | nach vollendetem 55. Lebensjahr |
| Seniorenklasse O60 | nach vollendetem 60. Lebensjahr |
| Seniorenklasse O65 | nach vollendetem 65. Lebensjahr |
| Seniorenklasse O70 | nach vollendetem 70. Lebensjahr |
| Seniorenklasse O75 | nach vollendetem 75. Lebensjahr |

3. Für alle offiziellen Turniere innerhalb des Gebietes des BLV-NRW gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklassen der auf den Beginn der Spielsaison (01.09. – 31.08.) folgende 1. Januar.
4. Für den Fall, dass ein Spieler in einer Saison (1.9. – 31.8.) bei Bezirksklassen – und solchen Turnieren, die auf der Ebene des BLV-NRW unter dieser Spielstärke-Einteilung liegen, dreimal die Plätze 1-3 erzielt hat, kann der Spielausschuss die Spielstärke des betreffenden Spielers festlegen und ggf. diesem Spieler die Startberechtigung für diese Turniere für die darauf folgende Saison, evtl. auch für einen längeren Zeitraum, verweigern.
5. Ein Turnier kann auch auf Spieler einer bestimmten Spielstärke oder Altersklasse, einer besonderen Gemeinschaft oder Gruppe beschränkt werden, ohne dabei die Eigenschaft der unter 1a) bis d) genannten Turniere zu verlieren.

6. Der Teilnehmerkreis für ein Turnier ist in der Ausschreibung abzugrenzen und muss klar erkennbar sein.
7. Ist bei einem Turnier der Teilnehmerkreis in verschiedene Wettbewerbe abgegrenzt, so ist für die Benennung des Turniers diejenige entscheidend, die die Grenze am weitesten zieht.

III. Turniergenehmigung und Zulassung

8. Turniere können von allen dem BLV-NRW angeschlossenen Vereinen bzw. deren Abteilungen veranstaltet bzw. ausgerichtet werden.
9. Die Genehmigung zur Durchführung von internationalen Turnieren, Bundesturnieren, sowie Turnieren, die zum Zeitpunkt der Durchführung von Veranstaltungen gem. § 2 SpO DBV stattfinden, erteilt der DBV-Spielausschuss.
Anträge zur Genehmigung solcher Turniere sind acht Wochen vor dem Durchführungstermin der Veranstaltung vierfach über die Landesverbandsgeschäftsstelle an die DBV-Geschäftsstelle einzureichen.
10. Die Genehmigung zur Durchführung anderer Turniere erteilt der Spielausschuss bzw. der Jugendausschuss des BLV-NRW. Anträge zur Genehmigung solcher Turniere sind mindestens drei Wochen vor dem für die Veröffentlichung im amtlichen Organ erforderlichen Redaktionsschluss dem Sportwart (bei Jugend- und Schülerturnieren dem Jugendwart) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Ziffern 11. und 12 entfallen!

13. Keine Ausschreibung darf amtlich veröffentlicht werden, bevor nicht die Genehmigung schriftlich erteilt wurde. Die Veröffentlichung der Ausschreibung wird durch die genehmigende Stelle veranlasst.
14. Ein Turnier darf nur dann als „International“ bezeichnet werden, wenn die Teilnahme von Spielern aus mindestens drei verschiedenen nationalen Badminton-Verbänden nach menschlichem Ermessen als gesichert anzusehen ist.
15. Ein Bundesturnier oder Überregionalturnier kann nur als solches bezeichnet werden, wenn es im amtlichen Veröffentlichungsblatt des DBV ausgeschrieben wurde und Spieler des gesamten Verbandsgebietes bzw. aus mehr als einem Landesverband teilnehmen können.
16. An einem Regionalturnier dürfen nur Angehörige des BLV-NRW teilnehmen. Es darf mehr als ein Turnier an einem Wochenende pro Bezirk ab Bezirksklasse abwärts in der jeweiligen Leistungsklasse stattfinden.
17. An dem Turnier sind nur die Spieler teilnahmeberechtigt, die dem betreffenden Teilnehmerkreis schon vor der Bekanntgabe der Ausschreibung angehört haben.
18. Von der Teilnahme am Turnier sind ausgeschlossen:
 - a) Spieler, die nicht gemäß der Ausschreibung zum Teilnehmerkreis gehören,
 - b) Spieler, gegen die eine allgemeine Spielsperre oder ein allgemeines Spielverbot besteht.
19. Turnierteilnehmer müssen Angehörige des DBV oder eines der IBF angeschlossenen Verbände sein.

Der Nachweis erfolgt durch die Spielberechtigungsliste in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis oder durch eine entsprechende Genehmigung des zuständigen Nationalverbandes und ist von der Turnierleitung zu überwachen.

ZIFFER 20 ENTFÄLLT!

21. Der Ausrichter hat sofern nach Ablauf des Meldeschlusses ein namentliches Verzeichnis der Ausländer, die an dem Turnier teilnehmen werden, dem DBV-Spielausschuss zuzuleiten. Aus dem Verzeichnis muss die Zugehörigkeit zum entsprechenden Nationalverband ersichtlich sein.
22. Ein Spieler darf grundsätzlich in drei Disziplinen melden und starten; der Ausrichter kann die Teilnahme auf zwei Disziplinen beschränken; dies muss aus der Ausschreibung ersichtlich sein.
23. An Internationalen, Bundes- und Überregionalturnieren können Jugendliche teilnehmen, die in der Jugendrangliste die Plätze 1 – 8 der Jungen bzw. 1 – 4 der Mädchen einnehmen. Die gleiche Regelung gilt auch für Senioren-Ranglistenturnieren.
Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung können Einschränkungen gemacht werden.
24. Im Bereich des BLV-NRW dürfen Jugendliche an Regionalturnieren teilnehmen, wenn die Ausschreibung keine Einschränkung festlegt.

IV. Turnierausschreibung

25. Die Ausschreibung eines Turniers muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Turniers,
 - b) den Namen des Veranstalters und Ausrichters,
 - c) den Beginn und das voraussichtliche Ende des Turniers,
 - d) den Ort der Austragung und die Zahl der verfügbaren Spielfelder,
 - e) die einzelnen Wettbewerbe und die etwaige Einteilung in Klassen,
 - f) die Benennung des Teilnehmerkreises,
 - g) Tag und Zeit des Meldeschlusses,
 - h) Ort, Tag und Zeit der Auslosung,
 - i) die Höhe der Gebühren,
 - j) die Anschriften, an die die Meldung und die Zahlung der Gebühren zu erfolgen hat,
 - k) den Austragungsmodus des Turniers (einfaches oder doppeltes K.-O.-System),
 - l) die zur Verwendung kommende Ballmarke in der regelentsprechenden Gewichtsklasse,
 - m) die Namen der Mitglieder des Turnierausschusses unter Angabe der Amtsverteilung (Turnierleiter, Referee),
 - n) die Voraussetzung zur Verteilung der Preise und Urkunden,
 - o) die Bedingungen für evtl. Wanderpreise,
 - p) die Bestimmung über den Einsatz von Schiedsrichtern,
 - q) eventuelle Vorbehalte zur Änderung der Ausschreibung,
 - r) Quartierhinweise,
 - s) Genehmigungsvermerk des zuständigen Organs.

V. Nennung und Auslosung

26. Die Nennung soll Vor- und Zuname, die Anschrift und die Vereinszugehörigkeit des Teilnehmers, die Wettbewerbe, an denen er teilnehmen will, und alle sonst in der Ausschreibung verlangten Angaben enthalten.
Die Meldung hat grundsätzlich durch den betreffenden Verein des Spielers zu erfolgen. Mit der Meldung bestätigt der Verein die Startberechtigung des Spielers für den Verein.

27. Nennungen, die zwischen Meldeschluss und Auslosung eingehen, sind zurückzuweisen, sofern nicht besondere Gründe für die Verspätung nachgewiesen werden.
28. Nennungen von Spielern, die nach Ziffer III (18) von der Teilnahme ausgeschlossen sind, müssen zurückgewiesen werden. Nennungen von Spielern, die nicht während des ganzen Turniers zur Verfügung stehen, können zurückgewiesen werden, da sie die fristgerechte Beendigung des Turniers in Frage stellen.
29. Streichungen von Teilnehmern sind vor Abreise der Teilnehmer von ihrem Heimatort vorzunehmen.
30. Kein Spieler darf zu zwei Turnieren melden oder an zwei Turnieren teilnehmen, die für die gleiche Zeit an verschiedenen Orten genehmigt sind oder sich in der Zeitdauerüberschneiden. Überregionale Meldungen zu Kreisvorentscheidungen und Bezirksvorentscheidungen sind möglich.
Auch darf im Doppel nicht mit verschiedenen Partnern in der gleichen Disziplin gemeldet werden.
31. Das Meldegeld ist mit der Meldung fällig und muss vor Turnierbeginn und auch dann entrichtet werden, wenn die Spieler – ohne vom Veranstalter bzw. Ausrichter eine Absage erhalten zu haben – an dem Turnier nicht teilnehmen.
32. Die Auslosung muss öffentlich erfolgen und durch die vom Turnierausschuss beauftragten Personen nach den Bestimmungen der „Amtlichen Turnierregeln“ durchgeführt werden.
33. Spieler, für die eine Teilnahmemeldung abgegeben wurde, haben die damit verbundenen Verpflichtungen einzuhalten. Wer in besonders begründeten Fällen, die nachzuweisen sind, am Turnier nicht teilnehmen kann, haftet für die Kosten, die dem Veranstalter durch seine Nichtteilnahme entstanden sind. Der Spieler hat dem Veranstalter in jedem Falle die Nichtteilnahme, auch die entschuldigte, hat der Veranstalter der Stelle zu melden, die das Turnier genehmigt hat.
- 33a. Bei Veranstaltungen des BLV-NRW im Schüler- und Jugendbereich dürfen Meldungen nur über die Vereine abgegeben werden. Diese haften auch für unentschuldigtes Fernbleiben beim Turnier.
34. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Turnier ist von der turniergenehmigenden Stelle mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,- zu ahnden (§ 77 SpO BLV-NRW).
Entschuldigungen gelten noch, wenn sie mit dem Poststempel des nächstfolgenden Werktages versehen sind. Die Entschuldigungsgründe sind in jedem Fall glaubhaft zu machen.
35. Das Setzen der Spieler erfolgt nach den „Amtlichen Turnierregeln“. Es hat nach der zur Zeit bekannten Spielstärke zu erfolgen und ist vom Turnierausschuss nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Ein Rechtsanspruch gesetzt zu werden, besteht für keinen Teilnehmer, auch nicht für den Verteidiger eines Titels.
36. Bei Internationalen-, Bundes- und Überregionalturnieren ist die Auslosung so auszuführen, dass Spieler desselben Landesverbandes nicht im ersten Spiel gegeneinander spielen müssen. Bei allen anderen Turnieren ist die Auslosung so durchzuführen, dass Spieler desselben Klubs möglichst nicht im ersten Spiel gegeneinander spielen müssen.

37. Nach der Auslosung darf grundsätzlich keine Änderung vorgenommen werden, mit Ausnahme, dass in jeweils zwei ausgelosten Doppelpaarungen jeweils ein Doppelpartner ausfällt. In diesem Falle können aus den verbleibenden Doppelpartnern neue Paarungen gebildet werden; sie sind entsprechend der IBF-Bestimmungen einzusetzen bzw. einzulosen. Die Neuzusammensetzung ist bis eine Stunde vor Disziplinbeginn beim Turnierausschuss anzumelden.
38. In jedem Wettbewerb darf je ein Platz in jedem Viertel der Auslosungsübersicht (Turnierplan), der vor der Auslosung festgelegt werden muss, freigehalten werden (Scheinmeldung). Sie können durch solche Meldungen ausgefüllt werden, die ohne Verschulden des Betreffenden nicht ausgelost wurden. Über die Teilnahme entscheidet der Turnierausschuss endgültig. Die Auffüllung der Scheinmeldungen ist vor Turnierbeginn öffentlich auszulosen. Fällt eine Scheinmeldung in den zweiten Durchgang des Turnierplanes, ist der Platz nicht durch Freihalten sicherzustellen, sondern es ist zu bestimmen, wer bei einer eventuellen Auffüllung der Scheinmeldung ein Spiel im ersten Durchgang zu bestreiten hat.
39. Das Ergebnis der Auslosung ist spätestens bei Turnierbeginn durch Aushang den Teilnehmern bekannt zu geben.
40. Nach Turnierbeginn können keine Plätze der Scheinmeldungen mehr belegt werden.

VI. Durchführung des Turniers

41. Zur Durchführung des Turniers ernennt der Veranstalter einen Turnierausschuss, der mindestens aus drei Personen bestehen muss. Je nach der Größe des Turniers kann er auf 5, 7, 9 Personen erweitert werden. In jedem Falle muss die Zusammensetzung des Turnierausschusses so erfolgen, dass bei Abstimmungen keine Stimmgleichheit erfolgen kann. Der Ausschuss wählt den Turnierleiter.
42. Keine Person des Turnierausschusses darf Spieler des Turniers sein.
43. Vom Turnierausschuss müssen mindestens drei Personen (einschl. Referee oder sein Stellvertreter) während der gesamten Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Turnierausschuss und Referee müssen den Teilnehmern durch Aushang bekannt gegeben werden.
44. Der Turnierausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Ausschreibung,
 - b) Annahme und etwaige Zurückweisung der Nennungen,
 - c) Durchführung und Bekanntgabe der Auslosung,
 - d) Durchführung des Turniers,
 - e) für Ordnung im Bereich der Austragungsstätte zu sorgen,
 - f) Ausschuss von Spielern während des Turniers,
 - g) Entscheidungen in Streitfällen auf Antrag, sofern nicht der Schiedsrichter oder Referee zuständig ist,
 - h) Entscheidungen über Abbruch oder Verlängerung des Turniers, wenn zwingende Gründe vorliegen,
 - i) Feststellung des Siegers, wenn das Turnier durch widrige Umstände abgebrochen werden muss.
45. Der Turnierleiter hat den Vorsitz des Turnierausschusses. Ihm obliegt die Einteilung der Funktionen, die der Turnierausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben wahrzunehmen hat. Er soll niemals Spieler des Turniers sein und nicht die Aufgabe des Referees übernehmen, sondern

vielmehr die Tätigkeit der Ausschussmitglieder koordinieren. Bei ihm sollen die Fäden aller Aufgaben zusammenlaufen.

46. Für jedes Turnier ist ein Referee zu benennen, der Mitglied des Turnierausschusses ist. Er soll nicht gleichzeitig Turnierleiter und weder als Spieler noch als Schiedsrichter am Turnier beteiligt sein.
Seine Aufgabe erstreckt sich vorwiegend auf die Einhaltung der Spielregeln. In Fragen der Regelauslegung ist er in 1. Instanz zuständig. Darum soll bei allen Internationalen-, Bundes- und Überregionalturnieren ein Referee eingesetzt werden, der die Schiedsrichterprüfung für höhere Aufgaben mit Erfolg abgelegt hat.
Der Referee und sein Stellvertreter müssen im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sein. Einer von beiden muss während der gesamten Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Er soll während der Dauer des Turniers die amtlichen Spielregeln und die dazu ergangenen Ergänzungen bei sich haben.
Der Referee überwacht ferner die Tätigkeit der Schiedsrichter und soll dafür Sorge tragen, dass kein Schiedsrichter eingesetzt wird, der der Aufgabe nicht gewachsen ist.
Er kann Schiedsrichter sowie Linien- und Aufschlagrichter ablösen lassen, wenn die Gefahr besteht, dass die Durchführung des Spieles erheblich beeinträchtigt wird.
47. Für alle Internationalen-, Bundes- und Überregionalturniere soll möglichst ein Masseur anwesend sein. Ferner muss dem Turnierausschuss der nächste Arzt bekannt sein, der während der Dauer des Turniers Bereitschaftsdienst hat. Die Inanspruchnahme des Arztes sowie des Masseurs wird durch den Turnierausschuss geregelt. Der Arzt kann Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausschließen, wenn er erkennt, dass eine Gefahr für die Gesundheit des Spielers besteht.
48. Über einen Antrag auf Ausschluss von Spielern aus disziplinarischen Gründen entscheidet der Turnierausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem für die Genehmigung des Turniers zuständigen Organ mitzuteilen, das ein Bestrafungsverfahren einzuleiten hat.
49. Jedes Spiel in einem Turnier muss von einem Schiedsrichter geleitet werden. Bei Meisterschaftsturnieren sind Schiedsrichter einzusetzen, die im Besitz eines Schiedsrichterausweises sind. Auf Ersuchen des Turnierausschusses können auch die Spieler dieses Turniers das Schiedsrichteramt übernehmen. Sie können sich vertreten lassen, wenn dadurch der Ablauf des Turniers nicht erschwert wird.
Bei ungerechtfertigter Weigerung, oder wenn das Amt des Schiedsrichters entgegen der zu erwartenden Fähigkeit ausgeübt wird, kann der Turnierausschuss den Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausschließen.
Ausgeschiedene Spieler können nur eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz vor Ablauf einer Stunde nach dem Ausscheiden möglich ist. Auf Wunsch muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich nach ihrem Spiel zu erfrischen.
50. Die Rechte und Pflichten eines Schiedsrichters sind in den „Anweisungen für Schiedsrichter“ des DBV festgelegt. Ein Einspruch gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht vor Beginn des der vermeintlichen Fehlentscheidung folgenden Aufschlags erfolgt ist.
51. Die Spieler haben den Anweisungen des Turnierausschusses Folge zu leisten. Sie haben die Spiele in sportgerechter Kleidung durchzuführen. Auch die warme Sportkleidung muss sportgerecht sein, wenn sie während des Spiels getragen werden soll. Das Ablegen der warmen Sportkleidung bedarf, wie jede andere Unterbrechung des Spieles, der Genehmigung des Schiedsrichters.

- 51a Der Schiedsrichter übt sein Amt in der Schiedsrichterkleidung aus: dunkelgrünes Polohemd oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe. Schiedsrichter, die nicht in o. a. Kleidung erscheinen, werden vom Referee vom Einsatz ausgeschlossen. Der Schiedsrichter gilt somit als nicht gemeldet.
52. Wer durch Worte oder Handlungen seine Missbilligung an schiedsrichterlichen Entscheidungen in verletzender Form zum Ausdruck bringt, ist auf Antrag des Schiedsrichters durch den Turnierausschuss von der weiteren Teilnahme am Turnier auszuschließen.
- 52a Es wird auch als unsportliches Verhalten im Sinne der Regel 16.7 gewertet, wenn ein Spieler bzw. eine Spielerin während eines Kampfes lautstark ungebührliche Kraftausdrücke von sich gibt. Auch der Missbrauch des Schlägers gilt als unsportliches Verhalten. Der Schiedsrichter hat dann nach Regel 16.8 zu verfahren.
53. Wenn ein Turnier wegen besonderer Umstände nicht fristgerecht beendet werden kann, so ist der Turnierausschuss berechtigt, das Turnier zu verlängern.
54. Jeder Spieler hat zwischen zwei Spielen einen Anspruch darauf, eine Pause von 30 Minuten und zwischen dem 2. und 3. Satz eine Pause von fünf Minuten zu erhalten.
55. Die Teilnehmer müssen zu Turnierbeginn spielbereit sein, spätestens aber fünf Minuten nach dem zweiten Aufruf, der fünf Minuten nach dem ersten Aufruf erfolgt, sonst werden sie vom Turnier ausgeschlossen.
- 55a Spieler, die bei einem mehrtägigen Turnier – auch bei Meisterschaften – am ersten Tag gespielt haben, am zweiten Tag aber nicht antreten, ohne sich vor Beginn der Spiele am zweiten Tage bei dem Turnierausschuss zu entschuldigen, sind von der turniergenehmigenden Stelle mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,- zu belegen. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu bezahlen, ansonsten gilt § 77 Ziff. 2 SpO.
56. Alle Teilnehmer müssen den Verlauf des Turniers anhand der Turnierpläne verfolgen können. Die Pläne müssen also öffentlich ausgehängt und laufend ausgefüllt werden.
57. Für jedes Turnier ist ein Zeitplan zu erstellen, der den meldenden Vereinen rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin zuzustellen ist, wenn die meldenden Vereine der Meldung einen adressierten und frankierten Briefumschlag beigelegt haben. Aus organisatorischen Gründen können Spiele bis max. 30 Minuten abweichend vom Zeitplan vorgezogen werden, ausgenommen bei Turnierbeginn.
58. Veranstalter von Regionalturnieren haben die gemeldeten Teilnehmer auf ihre Spielberechtigung hin zu überprüfen. All mit dem Turnier in Verbindung stehenden Unterlagen sind während der Veranstaltung in der Halle aufzubewahren. Vereine, die falsche Meldungen zu Turnieren abgeben, werden auf Antrag durch die Spruchkammer bestraft.

VII. Schlussbestimmung

59. Ausrichter von Länderspielen und Meisterschaften sind verpflichtet, für jedes Spielfeld mindestens ab Viertelfinale Anzeigevorrichtungen zu stellen, auf denen der Spiel- und Satzstand angezeigt wird.
60. Spätestens zwei Wochen nach Beendigung eines Turniers hat der Turnierausschuss ein genau ausgefülltes Turnierprogramm mit allen Spielergebnissen in zweifacher Ausfertigung der Stelle einzusenden, die für die Genehmigung des Turniers zuständig war.
61. Der Turnierbericht ist unter Beifügung der Original-Auslosungsbögen vom Referee zu unterzeichnen.
62. Geht der Turnierbericht von Regionalturnieren nicht in der festgesetzten Frist ein, so ist dem veranstaltenden Verein durch den Verbandssportwart/Verbandsjugendwart eine Ordnungsgebühr von EUR 10,- aufzuerlegen. Wird diese Gebühr nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, so ist der Verein automatisch für sämtliche Veranstaltungen gesperrt.
63. Die turniergenehmigende Stelle des Verbandes hat eine Ausfertigung des Turnierberichtes dem Pressereferenten zuzuleiten.
64. Bei allen sich aus der Ausschreibung und der Durchführung des Turniers ergebenden Streitigkeiten und Streitfragen sowie bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Turnierausschusses entscheidet die Spruchkammer.
65. Proteste während des Turniers sind unmittelbar nach Entstehen des Protestgrundes schriftlich dem Turnierausschuss einzureichen. Die Einreichung des Protestes ist vom Turnierausschuss dem Einreichenden schriftlich zu bestätigen.
Über einen eingebrachten Protest hat der Turnierausschuss sofort schriftlich unter Beifügung der Begründung zu befinden. Die Überreichung der Entscheidung ist vom Empfänger dem Turnierausschuss schriftlich zu bestätigen.